

Merkblatt zur VG WORT für Urheber und Verlage

- Fassung Mai 2025 -

I. Allgemeines

Treuhand-Funktion	Die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, in dem sich Autoren und Verlage zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten an Sprachwerken zusammengeschlossen haben. Die VG WORT nimmt für ca. 350.000 Autoren und 10.400 Verlage treuhänderisch jene urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die durch den Einzelnen nicht wahrgenommen werden können; sie sind im Wahrnehmungsvertrag detailliert aufgeführt (siehe unter VII.).
Aufgaben	Hauptaufgabe der VG WORT ist es, angemessene Vergütungen von den Vergütungspflichtigen einzuziehen und diese Erträge mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand an die von ihr vertretenen Autoren und Verlage weiterzuleiten. Zu den Aufgaben der VG WORT gehört weiter die Förderung des Urheberrechts und die Stärkung der von ihr vertretenen Berechtigten. Die VG WORT unterhält ferner mit dem Sozialfonds, dem Förderungsfonds Wissenschaft sowie dem Autorenversorgungswerk drei soziale Einrichtungen, die der Vorsorge und Unterstützung von Autoren und Verlage dienen (siehe unter IX.).
Finanzvolumen	Das Gesamtaufkommen der VG WORT erreichte im Geschäftsjahr 2024 eine Summe von € 165,64 Mio. Die Verwaltungskosten lagen bei ca. € 13,5 Mio. (8,1 % der Inlandserlöse).
Aufsicht	Die VG WORT untersteht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, das diese Aufsicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ausübt. Die Rechtsfähigkeit wurde der VG WORT vom Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr im Jahr 1958 verliehen.

II. Wahrnehmungsvertrag

Wahrnehmungsvertrag	Mit dem Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags erteilt ein Rechteinhaber der VG WORT den Auftrag, für ihn treuhänderisch tätig zu werden und bestimmte urheberrechtliche Rechte und Ansprüche an Sprachwerken für ihn wahrzunehmen. Der Vertragsabschluss ist Voraussetzung, um Meldungen (s. unter IV.) gegenüber der VG WORT abgeben und Ausschüttungen erhalten zu können. Wahrnehmungsberechtigter kann jeder werden, der über Rechte und Ansprüche an Sprachwerken verfügt, die im Wahrnehmungsvertrag der VG WORT genannt sind. Dies sind insbesondere Autoren, Erben verstorbener Autoren (bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers), Herausgeber von urheberrechtlich geschützten Sammelwerken und Verlage. Sprachwerke, an denen die VG WORT Rechte wahrnimmt, sind dabei veröffentlichte geschriebene Texte aller Art einschließlich der Übersetzungen und Adaptionen solcher Texte (z.B. Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Presse, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Fach- und Sachbücher, Texte auf Internetseiten) aber auch Texte bei audio- und audio-visuellen Werken (z.B. Hörspiele, Reportagen, Features, Drehbücher und Übersetzungen fremdsprachiger Filme) sowie mündlich vorgetragene Werke und Wortbeiträge, die im Fernsehen oder Hörfunk ausgestrahlt werden.
----------------------------	--

Der Abschluss des Vertrags ist kostenlos, es entstehen auch keine Folgekosten, da die Verwaltungskosten der VG WORT aus dem Gesamtaufkommen getragen werden. Die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite www.vgwort.de durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. erhältlich. Auf Anforderung werden die Vertragsunterlagen für Urheber auch in Papierform zugesendet. In beiden Fällen müssen die Vertragsunterlagen anschließend unterzeichnet und im Original per Post an die VG WORT gesendet werden. Nach der internen Bearbeitung bei der VG WORT geht ein gegengezeichnetes Exemplar an den neuen Vertragspartner zurück.

Es existieren zwei Versionen des Wahrnehmungsvertrags – eine für Urheber, eine für Verlage – die inhaltlich (bis auf Kopf- und Unterschriftenzeile) identisch sind.

Einschränkungen

Der Wahrnehmungsvertrag enthält standardmäßig ein größeres Bündel von Rechten und Ansprüchen, das an die VG WORT übertragen wird (vgl. Erläuterungen unter „VII. Die wahrgenommenen Rechte“). Im Regelfall ist es wirtschaftlich sinnvoll, dass diese Rechte gemeinsam verwaltet werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einzelne der in § 1 des Vertrags aufgeführten Rechte und Ansprüche von der Wahrnehmung durch die VG WORT auszunehmen – beispielsweise um sie selbst wahrzunehmen oder um sie einer anderen Verwertungsgesellschaft einzuräumen. Ebenso können auch einzelne Länder von der Rechteübertragung ausgenommen werden. In beiden Fällen kann die Einschränkung unmittelbar im Vertragsdokument vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Einschränkungen und Abänderungen des Wahrnehmungsvertrags sind allerdings nicht möglich, da der Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VG WORT enthält und individuelle Sondervereinbarungen mit der Natur einer kollektiven Rechtewahrnehmung nicht vereinbar sind.

Nicht kommerzielle Nutzungen

Trotz Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags behält der Rechteinhaber das Recht, weiterhin im Einzelfall selbst Lizenzen für nicht kommerzielle Nutzungen zu vergeben. Diese Möglichkeit ist gesetzlich vorgesehen, spielt jedoch praktisch kaum eine Rolle, da die VG WORT überwiegend Ansprüche im Zusammenhang mit sog. „Schrankenregelungen“ wahrnimmt, bei denen Nutzungen kraft Gesetzes auch ohne ausdrückliche Lizenzvergabe möglich sind. Anwendungsfälle sind jedoch z.B. Lesungen oder die Sendung von Ausschnitten eines Werks im Rundfunk. Will ein Wahrnehmungsberechtigter in diesen Fällen selbst Lizenzen vergeben, hat er die VG WORT davon zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.

Verhältnis zu Verlagsverträgen

Der Abschluss eines (uneingeschränkten) Wahrnehmungsvertrags ist für Urheber auch dann möglich, wenn hinsichtlich der vom Urheber geschaffenen Werke bereits Verlagsverträge abgeschlossen wurden oder zukünftig abgeschlossen werden. Der Grund hierfür ist, dass die Rechteabtretung eines Autors an seinen Verlag, die mit dem Verlagsvertrag erfolgt, die sog. „Erstverwertung“ betrifft: Dazu zählt insbesondere das Recht, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten und das Recht, gegenüber Dritten Lizenzen für seine Nutzung zu vergeben. Im Unterschied dazu beschränkt sich der Rechtekatalog in § 1 des Wahrnehmungsvertrags der VG WORT (nähere Erläuterungen unter VIII.) zum überwiegenden Teil auf sog. „Zweitverwertungsrechte“ und „gesetzliche Vergütungsansprüche“. In den allermeisten Fällen handelt es sich um solche Rechte und Ansprüche, bei denen im Urheberrechtsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist, dass diese nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Vereinfacht gesagt nimmt die VG WORT damit also „andere“ Rechte wahr, als diejenigen, die der Autor an seinen Verlag oder andere Verwerter abtritt, so dass es nicht zu Überschneidungen kommt.

Berufsgruppen

Der Wahrnehmungsberechtigte muss bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags eine Berufsgruppe angeben, die den Schwerpunkt seiner Veröffentlichungstätigkeit charakterisiert. Hierzu ist das bei den Vertragsunterlagen befindliche Berufsgruppenformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Ein Wahrnehmungsberechtigter kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sein aktives und passives Wahlrecht kann er aber nur in einer Berufsgruppe ausüben. Für diese muss er sich bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags entscheiden.

Die Wahrnehmungsberechtigten können folgenden sechs Berufsgruppen angehören:

Berufsgruppe 1: Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke;

Berufsgruppe 2: Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur;
 Berufsgruppe 3: Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur;
 Berufsgruppe 4: Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur;
 Berufsgruppe 5: Bühnenverleger;
 Berufsgruppe 6: Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur, Presseverleger.

Änderungen und Ergänzungen

Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen oder Ergänzungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag, Inkassoauftrag für das Ausland oder Verteilungsplan sind für alle Wahrnehmungsberechtigten verbindlich und werden in bereits abgeschlossene Vertragsverhältnisse einbezogen. Die VG WORT gibt allen Wahrnehmungsberechtigten Gelegenheit, Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland im Hinblick auf das eigene Vertragsverhältnis zu widersprechen. Informationen über Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland werden den Vertragspartnern in Textform zugesendet und auf der Website der VG WORT veröffentlicht.

III. Rechtewahrnehmung im Ausland

Gegenseitigkeitsverträge

Das Tätigkeitsgebiet der VG WORT ist die Bundesrepublik Deutschland. Die VG WORT hat jedoch mit einer Vielzahl von ausländischen Verwertungsgesellschaften sogenannte Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Über diese Verträge erhält die VG WORT Vergütungen für die Nutzung der Werke der mit ihr verbundenen Autoren und Verlage im Ausland. Umgekehrt erhalten Rechteinhaber, die mit der dortigen Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen haben, Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in Deutschland über die betreffende Schwestergesellschaft.

Gegenseitigkeitsverträge bestehen derzeit mit Verwertungsgesellschaften in Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn sowie den USA.

Der Inkassoauftrag für das Ausland

Der Inkassoauftrag für das Ausland ergänzt den Wahrnehmungsvertrag im Hinblick auf eine Rechtewahrnehmung außerhalb Deutschlands unter Berücksichtigung der im Ausland geltenden Rechtslage. Dies betrifft z.B. die Bereiche Kabelweiterleitung, Vervielfältigung, Vermietung und Verleihen sowie das Senderecht, sofern dieses durch die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.

Der Inkassoauftrag für das Ausland ermöglicht es der VG WORT, ausländische Schwestergesellschaften im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit der treuhänderischen Rechtewahrnehmung in dem jeweiligen Land zu betrauen und die daraus resultierenden Vergütungen entgegenzunehmen. Diese Einnahmen werden anschließend – zusammen mit den Tantiemen für die Nutzung im Inland – an die betreffenden Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT ausgeschüttet.

Der Inkassoauftrag für das Ausland wird von der VG WORT zusammen mit den übrigen Vertragsunterlagen verschickt und zum Download zur Verfügung gestellt und muss – so eine Rechtewahrnehmung im Ausland gewünscht ist – ebenfalls unterzeichnet und im Original per Post zurückgesendet werden.

IV. Meldungen

Meldungen

Nach Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags ist es – um Ausschüttungen von der VG WORT zu erhalten – in den meisten Fällen erforderlich, dass die Berechtigten ihre Werke bei der VG WORT melden. Die Meldungen können im Internet über das Online-Meldesystem T.O.M. („Texte Online Melden“) abgegeben werden, nachdem der Berechtigte für die Online-Meldung registriert und freigeschaltet wurde. Die Registrierung erfolgt unter der Internetseite <https://tom.vgwort.de/portal/login>.

Daneben besteht – außer im Bereich „METIS (Texte im Internet)“ – für Urheber

(nicht jedoch für Verlage) auch die Möglichkeit der Meldung auf Papierformularen, die bei der Geschäftsstelle und bei den jeweiligen Abteilungen kostenlos angefordert werden können. Es vereinfacht die Bearbeitung allerdings erheblich, wenn von der Möglichkeit der Online-Meldung Gebrauch gemacht wird.

Die VG WORT überprüft alle Meldungen darauf, ob die im Verteilungsplan niedergelegten Voraussetzungen für den Erhalt einer Vergütung vorliegen. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich sein, der VG WORT auf Anforderung Nachweise oder Belegexemplare der gemeldeten Werke zur Ansicht zur Verfügung zu stellen, die nach abgeschlossener Prüfung wieder zurückgesendet werden.

Meldefristen

Für die Abgabe der Meldungen gelten – je nach Art der Ausschüttung, für die gemeldet wird – bestimmte Fristen, die im Verteilungsplan der VG WORT detailliert geregelt sind. Alle Meldefristen sind Ausschlussfristen. Nach Fristablauf eingehende Meldungen können daher grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Allerdings gelten im Regelfall mehrjährige Meldefristen, so dass ggf. noch eine Berücksichtigung für eine spätere Ausschüttung möglich ist.

Wichtigste Meldefrist bei der VG WORT ist jeweils der **31. Januar** eines Jahres: Bis zu diesem Datum müssen die Meldungen für die Bereiche Wissenschaft, Presse, Hörfunk, Fernsehen, Sprachtonträger und für die Sonderausschüttung für Urheber im Bereich „METIS (Texte im Internet)“ bei der VG WORT eingegangen sein. Demgegenüber gelten für die reguläre „METIS (Texte im Internet)“ – Ausschüttung die Meldefristen 1. Juni (Verlage) und 1. Juli (Urheber). Aktuelle Hinweise – auch auf die weiteren Meldefristen – sind auf der Website www.vgwort.de unter der Rubrik „Termine“ zu finden.

In bestimmten Bereichen (z.B. Bibliothekstantieme (für Urheber), Pressespiegel, Schulbuch, Kopierendirektversand, Kleines Senderecht) sind Meldungen der Berechtigten dagegen nicht erforderlich. Hier erfolgt die Auszahlung der Vergütung ausschließlich aufgrund eigener Erhebungen der VG WORT oder aufgrund der Angaben der jeweiligen Werknutzer (z.B. Bibliotheken, Sendeanstalten).

Einzelheiten zu den Meldeerfordernissen in den verschiedenen Bereichen finden sich im Folgenden unter Ziffer VII. im Zusammenhang mit der Erläuterung der von der VG WORT wahrgenommenen Rechte.

Mitteilung von Änderungen

Damit die Einnahmen der VG WORT ordnungsgemäß den jeweiligen Berechtigten zugeordnet und an diese ausgeschüttet werden können, sind Adress- und Namensänderungen der VG WORT jeweils umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen der Rechteinhaberschaft (z.B. Erbfälle) und, sofern die Auszahlung per Banküberweisung erfolgt, für Änderungen der Kontodaten. Bei sämtlichen Mitteilungen sollte stets die bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags von der VG WORT vergebene Karteinummer angegeben werden.

V. Verteilungsplan und Ausschüttung

Verteilungsplan

Die Verteilung der von der VG WORT eingenommen Gelder („Ausschüttung“) erfolgt aufgrund der von den Mitgliedern des Vereins beschlossenen Regelungen des Verteilungsplans. Der Verteilungsplan kann auf der Website unter der Rubrik „Dokumente“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Untergliedert ist der Verteilungsplan in einen Teil 1, der allgemeine Grundsätze enthält, die für alle Ausschüttungsbereiche gelten, sowie einen Teil 2, in dem spezielle Voraussetzungen und Verteilungsregelungen für die einzelnen Ausschüttungsbereiche (Sparten) niedergelegt sind.

Allgemeine Grundsätze der Verteilung

In den allgemeinen Grundsätzen der Verteilung sind insbesondere die Anteile festgelegt, welche den verschiedenen Arten von Urhebern an einem Werk (Autoren, Übersetzer, Herausgeber) jeweils zustehen. Sind an einem Werk mehrere Urheber beteiligt (z.B. Mitautoren), wird der Urheberanteil entsprechend der jeweiligen Anteile unter diesen aufgeteilt. Weiterhin enthält Teil 1 die Regelungen, die für die Beteiligung von Verlagen maßgeblich sind (siehe unter VI.).

Hauptausschüttung

Die Auszahlung der Vergütungen an die Berechtigten erfolgt einmal jährlich gegen Mitte des Kalenderjahrs per Überweisung. Die Auszahlungspositionen werden dabei einzeln aufgeschlüsselt, detaillierte Informationen können über das

Online-Portal „T.O.M.“ abgerufen werden. Daneben gibt es in einigen Bereichen, wie z.B. Kabelweitersendung oder METIS (Texte im Internet), auch noch gesonderte Ausschüttungstermine im laufenden Jahr. Aktuelle Informationen zu den jeweiligen Ausschüttungen finden sich auf der Website www.vgwort.de.

Steuerliches

Die Mehrwertsteuer wird nur bei vorliegender schriftlicher Mitteilung berücksichtigt. Ausführliche Informationen bietet das "Merkblatt Umsatzsteuer", das auf der Website unter der Rubrik „Dokumente - Merkblätter“ verfügbar ist. Überweisungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, erfolgen nach Angabe des inländischen Bankkontos.

Die Zahlungen der VG WORT an Urheber und Verlage sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Empfänger von Ausschüttungsbeträgen haben daher dafür Sorge zu tragen, diese ggf. im Rahmen der Steuererklärung anzugeben.

VI. Verlagsbeteiligung

Verlagsbeteiligung

Nach der seit dem 7. Juni 2021 geltenden Rechtslage haben Verlage wieder einen eigenständigen Anspruch, auch an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopiergerätevergütung) beteiligt zu werden. Voraussetzung ist dabei, dass sich der Verlag von den jeweiligen Urhebern der Werke im Verlagsvertrag ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte hat einräumen lassen, die von den Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes betroffen sind. Diese Rechteeinräumung hat der Verlag gegenüber der VG WORT zu bestätigen und dabei eine Freistellungserklärung abzugeben. Außerdem müssen die Publikationen des Verlags bestimmte Anforderungen erfüllen und im Regelfall gegenüber der VG WORT gemeldet werden. Auf eine Zustimmung des Urhebers zur Verlagsbeteiligung kommt es hingegen – anders als nach der früheren Rechtslage – insgesamt nicht mehr an.

Besondere Hinweise für Verlage zur Verlagsbeteiligung und deren Voraussetzungen finden sich in separaten Merkblättern für Verlage und auf unserer Website unter www.vgwort.de/verlagsbeteiligung.html.

Die bei einer Verlegerbeteiligung zur Anwendung kommenden Aufteilungsquoten werden von der VG WORT festgelegt und sind in § 5 des Verteilungsplans aufgeführt. Generell werden Urheber- und Verlagsanteile den Berechtigten gegenüber gesondert abgerechnet und verteilt. Hierbei werden in den Ausschüttungssparten „Wissenschaft“, „Presse“ sowie teilweise in der Sparte „Bibliothekstantieme“ außerdem getrennte „Töpfe“ gebildet, aus denen dann Urheber einerseits sowie Verlage andererseits ihre jeweilige Vergütung erhalten.

Begriff des Verlages

Verlage im Sinne der Satzung und des Verteilungsplans der VG WORT sind solche natürlichen und juristischen Personen, die eigenverantwortlich urheberrechtlich geschützte Sprachwerke verwerten, für die ihnen seitens der Urheber der Werke entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Notwendig ist dabei die Erbringung verlegerischer Leistungen, die im Regelfall darin bestehen, die entsprechenden Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst zu vermarkten, auszuwerten und zu fördern. Kennzeichnend für die Verlagseigenschaft ist schließlich auch das Bestehen eines eigenen wirtschaftlichen Interesses an der Verwertung der Werke. Unternehmen und Einrichtungen, bei denen die vorgenannten Kriterien nicht vorliegen, können dagegen keine Ausschüttungen der VG WORT erhalten und dementsprechend auch keinen Wahrnehmungsvertrag abschließen.

VII. Die wahrgenommenen Rechte und die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen

Rechtekatalog

Die von der VG WORT wahrgenommenen Rechte sind in § 1 des Wahrnehmungsvertrags (WV) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt. Gegenwärtig (Fassung vom 1. Juni 2024) werden von der VG WORT folgende Rechte treuhänderisch wahrgenommen und darauf basierend Ausschüttungen durchgeführt:

1. Vermieten von Vervielfältigungsstücken (§§ 17, 27 Abs. 1 UrhG)

Video/DVD

a) Video/DVD – Vermietung

Für die Vermietung von DVDs und Blu-Rays durch kommerzielle Videotheken

(§ 1 Nr. 1 und 2 WV)

erhält die VG WORT Vergütungen, die anschließend an Urheber verteilt werden. Da dieser Bereich mittlerweile keine große wirtschaftliche Bedeutung mehr hat, erfolgt die Auszahlung pauschal gemeinsam mit der Ausschüttung für die Weitersendung und Direkteinspeisung von im Fernsehen ausgestrahlten Filmwerken (s. 12.).

**Lesezirkel
(§ 1 Nr. 1 WV)**

b) Lesezirkelvergütung

Sind Publikumszeitschriften in Lesezirkeln vertreten, wird diese Nutzung von der VG WORT automatisch berücksichtigt, falls der Autor eine Presse-Repro-Meldung abgegeben hat (s. 5.b). Soweit Fachzeitschriften in Lesezirkeln genutzt werden, erfolgt die Ausschüttung in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung für wissenschaftliche Zeitschriften (s. 5.c).

2. Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)

**Bibliothekstantieme
(§ 1 Nr. 3 WV)**

Bund und Länder zahlen jährlich einen Pauschalbetrag für das Verleihen von urheberrechtlich geschützten Werken (insbes. Bücher, Hörbücher, Filme) in öffentlichen Bibliotheken und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen („Bibliothekstantieme“). Bei der Ausschüttung dieser Gelder durch die VG WORT ist zwischen der Vergütung für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und für solche in wissenschaftlichen Bibliotheken zu unterscheiden.

a) Allgemeine öffentliche Bibliotheken

**Ausschüttung
für Ausleihen
in öffentlichen Bibliotheken**

Diese Ausschüttung erfolgt auf der Basis einer Auswertung von Ausleihstatistiken in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Stadtbibliotheken, etc.). Dabei werden in jährlich wechselnden Bibliotheken, die vom Deutschen Bibliotheksverband benannt werden, während eines ganzen Kalenderjahrs jede Ausleihe und alle Angaben zu Autoren, Herausgebern, Bearbeitern, Übersetzern, Titeln und Verlagen erfasst.

Für **Urheber** sind Meldungen deshalb in diesem Bereich grundsätzlich nicht erforderlich. Urheber können bei der VG WORT jedoch eine sog. **Titelanzeige** abgeben, die der VG WORT bei der Zuordnung von Werken zu einem bestimmten Urheber hilft.

Voraussetzung für die **Verlagsausschüttung** ist – zusätzlich zu festgestellten Ausleihen – außerdem eine einmalige Anmeldung aller Werke eines Verlages. Im Rahmen dieser Meldung hat der Verlag zu bestätigen, dass er bezogen auf die gemeldeten Werke Inhaber der notwendigen Nutzungsrechte, insbesondere des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes, ist. Die Meldung kann wahlweise über das Internetportal T.O.M. der VG WORT (tom.vgwort.de) oder über das Verzeichnis kieferbarer Bücher VLB (vgl. <https://vlb.de/hilfe/vg-wort-meldung>) abgegeben und übermittelt werden.

20 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden in Form eines einheitlichen Sockelbetrags an alle Berechtigten verteilt, für deren Werke bei der statistischen Erfassung mindestens eine Ausleihe festgestellt wurde („Beteiligtensockel“). Die übrigen 80 % werden entsprechend der Häufigkeit der konkret festgestellten Ausleihen verteilt. Zusätzlich erhalten alle Berechtigten einen einheitlichen Zuschlag, mit dem Vervielfältigungen der Werke zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch abgegolten werden („Reprosockel“). Beteiligtensockel und Reprosockel werden hier bei Urhebern einerseits sowie bei Verlagen andererseits getrennt voneinander berechnet.

Sonderverteilung

Für Urheber von Büchern und Beiträgen, die bei den Ausleiherhebungen nicht aufscheinen und die deshalb keine Ausschüttungen aus der regulären Bibliothekstantieme erhalten, wird alle drei Jahre eine Sonderverteilung durchgeführt. Die Sonderverteilung, die im Unterschied zur regulären Ausschüttung auf der Grundlage von Meldungen erfolgt, wird jeweils rechtzeitig auf der Internetseite der VG WORT angekündigt. Aktuell ist die nächste Sonderverteilung im Jahr 2025 (und danach wieder in 2028) vorgesehen.

**Bibliothekstantieme
aus Großbritannien**

Unter bestimmten Voraussetzungen können deutsche Autoren eine Bibliothekstantieme für das Ausleihen ihrer Werke durch öffentliche Bibliotheken (public libraries) in Großbritannien erhalten. Diese Vergütung wird nicht über Gegenseitigkeitsverträge abgedeckt und ist daher vom Autor individuell zu beantragen. Merkblatt und Antragsformulare hierzu können bei der VG WORT kostenlos angefordert werden.

b) Wissenschaftliche Bibliotheken

Meldeverfahren für wissenschaftliche, Sach- und Fachliteratur sowie kartographische Werke

Die Vergütung von Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken setzt eine Meldung des jeweiligen (neu veröffentlichten) Werkes durch den Berechtigten voraus. Weitere Voraussetzung ist, dass das Werk in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet ist. Jede berücksichtigungsfähige Veröffentlichung wird mit einem einmaligen Pauschalbetrag vergütet. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der Hauptausschüttung, wobei zusammen mit der Bibliothekstantieme zugleich auch die Vergütung für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (vgl. s. VI.5.) ausbezahlt wird.

Meldeverfahren für wissenschaftliche Werke

Für die **Meldung durch Urheber** gelten folgende Grundsätze:

Jedes Buch bzw. jeder Beitrag muss über das Online-Meldeportal T.O.M. oder schriftlich auf einem gesonderten Meldeformular an die VG WORT gemeldet werden. Die Meldungen für die im laufenden Jahr erscheinenden Publikationen können bis zum 31. Januar des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Danach eingehende Meldungen können erst für die Ausschüttung im folgenden Jahr berücksichtigt werden, sofern nicht im Einzelfall Ausschlussfristen entgegenstehen.

Buchveröffentlichungen:

Gemeldet werden können alle Fachbücher und kartographischen Werke, die im Laufe der letzten drei Jahre erschienen sind.

Beiträge in Fachbüchern bzw. Fachzeitschriften:

Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften können gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Seiten (à 1.500 Zeichen) aufweisen. Die Meldefrist beträgt ebenfalls drei Jahre ab dem Jahr der Veröffentlichung.

Weitere Informationen lassen sich dem **Merkblatt Wissenschaft** entnehmen, das auf der Website unter der Rubrik „Publikationen - Merkblätter“ abgerufen oder in Papierform angefordert werden kann.

Für die **Meldung durch Verlage** gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen jedoch mit folgenden Abweichungen:

Buchveröffentlichungen können nicht nur über das Internetportal T.O.M. (tom.vgwort.de) sondern auch über das Verzeichnis lieferbarer Bücher VLB (vgl. <https://vlb.de/hilfe/vg-wort-meldung>) abgegeben werden.

Bei der Meldung von wissenschaftlichen Zeitschriften werden jeweils vollständige Zeitschriftenjahrgänge berücksichtigt. Dabei ist eine Angabe zum Gesamtumfang aller in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge zu machen. Um diesen zu ermitteln, muss der Verlag vor Abgabe der Meldung eine repräsentative Ausgabe der jeweiligen Zeitschrift nach der darin enthaltenen Anzahl berücksichtigungsfähiger Normseiten à 1.500 Zeichen auswerten.

Im Rahmen der Meldung hat der Verlag jeweils zu bestätigen, dass er bezogen auf das gemeldete Werk bzw. den gemeldeten Zeitschriftenjahrgang Inhaber der notwendigen Nutzungsrechte, insbesondere des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes, ist.

Weitere Informationen lassen sich dem **Merkblatt Wissenschaft für Verlage** entnehmen.

3. Geräte- und Speichermedienvergütung für Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Öffentliche Wiedergabe (§§ 21, 22 und 54 Abs. 1 UrhG)

Hörfunk und Fernsehen (§ 1 Nr. 4 und 5 WV)

Bei dieser Rechtswahrnehmung sind nicht die originären Senderechte erfasst, sondern nur die sog. Zweitwiedergaberechte, z.B. die Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Gaststätten und Hotels. In diesen Bereich fallen auch die Vergütungsansprüche aus der Geräte- und Speichermedienvergütung im audiovisuellen Bereich (Abgabe der Hersteller und der Importeure von Vervielfältigungsgeräten sowie von Aufnahme- und Speichermedien, z.B. für PCs, DVD- und Festplattenrekorder, USB-Sticks). Die eingehenden Beträge werden gemäß den Verteilungsplanregelungen für Rundfunk- bzw. Fernsehsendungen ausgeschüttet,

wobei Art des Werkes sowie Dauer, Zeitpunkt und Sendeanstalt der Ausstrahlung berücksichtigt werden.

Das Meldeverfahren Hörfunk und Fernsehen

Die Ausschüttung findet im **Bereich Hörfunk** aufgrund der vom Wahrnehmungsberechtigten (Autor oder Verlag) abzugebenden Meldungen statt; nicht gemeldete Sendungen können daher nicht berücksichtigt werden. Ausnahme: Hörspiele und Hörspielserien ab 30 Minuten Sendelänge müssen nur einmal gemeldet werden; weitere Ausstrahlungen werden automatisch erfasst. Die Meldung kann über das Meldeportal T.O.M. oder auf den bei der VG WORT erhältlichen Papiermeldebögen erfolgen.

Im **Bereich Fernsehen** gilt: Sendungen, die einen eigenen Sendeplatz im Programm haben und namentlich mit Autor aufgeführt sind sowie eine Mindestlänge von 15 Minuten haben (Dokumentationen, Reportagen, Porträts, usw.), müssen nur einmal bei der VG WORT angemeldet werden. Nach der Erstmeldung werden weitere Ausstrahlungen automatisch erfasst. Alle übrigen Sendungen (z.B. Beiträge in Magazinen, Moderationen, Gespräche, Interviews, Kurzberichte, tagesaktuelle Reportagen sowie Sport) müssen online über T.O.M. oder auf den Sammel- oder Einzelmeldeformularen für jede Ausstrahlung einzeln gemeldet werden.

Bei Meldungen im Bereich Hörfunk/Fernsehen ist darauf zu achten, dass neben Autor, Titel und ggf. Verlag auch Übersetzer und Bearbeiter oder Co-Autor anzugeben sind, die an der Schaffung des gesendeten Werks beteiligt waren.

Einzelheiten können den speziellen Merkblättern für diese Bereiche entnommen werden, die, wie auch alle Meldeformulare, auf der Internetseite der VG WORT zum Download bereitstehen oder in Papierform bei der Geschäftsstelle angefordert werden können.

Nachmeldungen

Nachmeldbar sind alle Sendungen, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

Sprachtonträger

Sprachtonträger und entgeltliche Audio-Downloads (z.B. Hörbücher auf CD oder als MP3-Download) sind ebenfalls vergütungsfähig, sofern sie nicht kopiergeschützt sind, einen empfohlenen Mindestpreis von € 4,- besitzen und mindestens 500 Werkexemplare verkauft wurden. Die Anmeldung kann über das Online-Meldeportal T.O.M oder auf gesonderten Papierformularen erfolgen.

4. Pressespiegelvergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG)

Nachdruck in Pressespiegeln (§ 1 Nr. 6 WV)

Für den erlaubnisfreien Nachdruck von Zeitungsartikeln in Pressespiegeln ist eine angemessene Vergütung zu bezahlen, die kraft Gesetzes nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Mit zahlreichen öffentlichen Institutionen, Behörden, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und Vereinen wurden Verträge über diese Vergütungen abgeschlossen. Die Pressespiegel dieser Vertragspartner werden von der VG WORT ausgewertet und die eingenommenen Beträge an die Autoren der darin nachgedruckten Artikel ausgeschüttet.

Im Hinblick auf elektronische Pressespiegel i.S.d. § 49 Abs. 1 UrhG besteht ein Kooperationsvertrag mit der Presse-Monitor Deutschland GmbH (PMG), die entsprechende Vergütungen im Auftrag der VG WORT einzieht. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt durch die VG WORT.

Im Bereich der Pressespiegelvergütung wird ausschließlich an Autoren ausgeschüttet. Meldungen sind in diesem Bereich grundsätzlich nicht erforderlich. Damit die Artikel von der VG WORT ihren Urhebern zugeordnet werden können, ist es jedoch notwendig, dass der Autor gegenüber der VG WORT die Autorenzeilen und Kürzel für alle Medien bekannt gibt, in denen er regelmäßig veröffentlicht. Diese Mitteilung kann auch online über das Portal T.O.M. erfolgen.

5. Vervielfältigungsrecht (§§ 53, 54 Abs. 1, 54b und 54c UrhG)

Vervielfältigungen von Schriftwerken (§ 1 Nr. 7 und 8 WV)

Die Wahrnehmung dieses Rechts hat bei der VG WORT eine große wirtschaftliche Bedeutung. Ausgeschüttet werden in diesem Bereich Einnahmen aus der gesetzlich vorgesehen Vergütung für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, soweit dies „stehenden Text“ betrifft (Reprographievergütung). Dazu zählen die sogenannte Gerätevergütung sowie die Betreibervergütung.

Gerätevergütung	Nach §§ 54, 54b UrhG haben Hersteller und Importeure von Vervielfältigungsgeräten (Fotokopierer, Scanner, Telefaxgeräte, Drucker, Multifunktionsgeräte, PCs etc.), für jedes verkaufte oder sonst wie in Verkehr gebrachte Gerät eine angemessene Vergütung zu entrichten (Gerätevergütung). Details zur Höhe und Abwicklung der Gerätevergütung sind in den hierzu von der VG WORT aufgestellten Tarifen sowie in Gesamtverträgen geregelt, die insbesondere mit dem Branchenverband BITKOM abgeschlossen wurden.
Betreibervergütung	Für das Kopieren in Bibliotheken, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie in Copyshops und Einzelhandelsbetrieben ist von den jeweiligen Betreibern der Vervielfältigungsgeräte eine Vergütung zu leisten (Betreibervergütung). Diese Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Einziehung dieser Vergütung hat die VG WORT eine Reihe von Gesamtverträgen mit Bund, Ländern, den Kirchen und sonstigen Einrichtungen abgeschlossen. Auch hinsichtlich der Vergütungspflicht für das Kopieren in Copyshops, Einzelhandelsbetrieben, u.ä. existieren gesamtvertragliche Regelungen sowie Tarife, die auf der Website der VG WORT eingesehen werden können. Betreffend die Betreibervergütung für das Fotokopieren an Schulen (§ 60a UrhG) gibt es eine gesamtvertragliche Regelung mit den Ländern.
Verteilung	Bei der Verteilung der Einnahmen aus dem Bereich Reprographievergütung wird zunächst danach differenziert, welcher Art die kopierten Texte sind, also ob es sich um belletristische Werke, Presseartikel, wissenschaftliche Texte oder Texte aus dem Internet handelt. Innerhalb dieser Werkkategorien wird sodann wie folgt ausgeschüttet:
Autoren und Verlage von belletristischer Literatur	a) Autoren und Verlage von belletristischer Literatur und Kinder- und Jugendbüchern erhalten eine Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Bibliothekstantieme für Ausleihen in öffentlichen Bibliotheken (s. 2a.). Die Vergütung wird als pauschaler Aufschlag ausbezahlt, der für Urheber und Verlage getrennt voneinander festgelegt wird.
Presse	b) Der auf die Vervielfältigung von Beiträgen in gedruckten Zeitungen und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird nach folgenden Kriterien ausgeschüttet: Jeder Journalist oder Autor, der in Zeitungen, Publikumszeitschriften, wöchentlich erscheinenden Publikationen oder durch Presseagenturen publiziert, muss hierfür einmal jährlich seine Gesamtzahl der veröffentlichten Zeichen pro Medium melden. Die Meldung muss bis spätestens 31. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres online über das Portal T.O.M. oder auf dem Papierformular erfolgen. Die Meldefrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre ab dem Jahr der Veröffentlichung. Verlage melden grundsätzlich jeweils den kompletten Jahrgang einer Zeitschrift oder Zeitung, wobei die verkaufte Auflage der Druckausgabe und der Jahres-Abo-Preis, jeweils bezogen auf das dritte Quartal, anzugeben sind. Im Rahmen der Meldung bestätigt der Verlag gegenüber der VG WORT die ihm seitens der Urheber eingeräumten Nutzungsrechte.
Autoren und Verlage von wissenschaftlicher, Sach- und Fachliteratur	c) Hier erfolgt die Ausschüttung als Pauschalbetrag unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Bibliothekstantieme Wissenschaft (vgl. 2.b) „Wissenschaftliche Bibliotheken“). Voraussetzung ist, dass wissenschaftliche Buchveröffentlichungen und Beiträge in Fachbüchern oder Fachzeitschriften innerhalb der maßgeblichen Fristen bei der VG WORT gemeldet werden. Nähere Auskünfte enthalten das Merkblatt Wissenschaft und das Merkblatt Wissenschaft für Verlage.
Fotokopieren an Schulen	d) Im Bereich Fotokopieren an Schulen erfolgen die Ausschüttungen aufgrund wiederholter Erhebungen der VG WORT in den Schulen. In diesem Bereich wird auch der Autorenanteil an die Schulbuchverlage ausgeschüttet, die sich gegenüber der VG WORT verpflichtet haben, die Urheberanteile an die Autoren weiterzuleiten.
Texte im Internet / METIS (Autoren und Verlage)	e) Der auf Online-Publikationen entfallende Anteil der Reprographieeinnahmen wird für die Vergütung von Texten und Textdokumenten (z.B. PDF-Dateien) verwandt, die im Internet veröffentlicht werden. Voraussetzung ist eine Meldung durch den Verlag, die vom Autor bestätigt werden muss.

Vergütet werden urheberrechtlich geschützte Texte mit einem Mindestumfang von 1.800 Zeichen. Lyrik kann unabhängig vom Umfang gemeldet werden. Ein meldefähiger Text darf nicht kopiergeschützt sein.

Um am Verfahren teilnehmen zu können, müssen die Texte mit von der VG WORT vergebenen Zählmarken gekennzeichnet werden (falls eine Kennzeichnung mit Zählmarken nicht möglich ist: vgl. die Hinweise zur Sonderausschüttung METIS). Außerdem muss eine einmalige Registrierung aller Beteiligten beim Onlineportal T.O.M. erfolgen. Ferner muss eine bestimmte Mindestzugriffszahl in einem Kalenderjahr erreicht werden, damit die Texte bei der VG WORT gemeldet und vergütet werden können.

Sonderausschüttung METIS (Autoren)

Da sich noch nicht alle Verlage an dem Ausschüttungsverfahren für Texte im Internet beteiligen, können nicht alle Urheber ihre Ansprüche wie beschrieben geltend machen. Deswegen gibt es neben der regulären Ausschüttung für Internetveröffentlichungen auch eine Sonderausschüttung, an der nur Urheber teilnehmen können. Über dieses gesonderte Verfahren können Texte gemeldet werden, die auf Internetseiten von Verlagen stehen und die der Urheber selbst nicht mittels Zählmarken kennzeichnen kann.

Weiterführende Informationen zur Vergütung für Texte im Internet finden sich auf der Website unter der Rubrik „Auszahlungen“.

6. Nutzung von Texten in Schulbüchern (§ 60 b UrhG)

Texte in Schulbüchern (§ 1 Nr. 10 WV)

Für die Nutzung von Originaltexten in Schulbüchern haben die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Schulbuchverlage melden die beabsichtigte Nutzung an die VG WORT und entrichten die gemäß dem einschlägigen Tarif festgelegte Vergütung. Die VG WORT leitet diese Einnahmen im Rahmen der Ausschüttung an die Berechtigten weiter.

7. Nutzung von Texten in Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46 UrhG)

Texte in Kirchenbüchern (§ 1 Nr. 11 WV)

Werden Teile von Werken in Sammlungen für den religiösen Gebrauch genutzt, so haben die Ersteller dieser Sammlungen hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Ersteller melden die beabsichtigte Nutzung an die VG WORT, die den Autor darüber in einer Mitteilung nach § 46 Abs. 3 UrhG informiert. Bei unveränderter Textübernahme kann ein Einspruchsrecht nur aufgrund „gewandelter Überzeugung“ geltend gemacht werden (§ 46 Abs. 5 UrhG), da das Gesetz grundsätzlich eine zustimmungsfreie Nutzung vorsieht. Die Vergütung für die Urheber wird mit der Hauptausschüttung der VG WORT ausbezahlt.

8. Kleine Senderechte (§ 20 UrhG)

Kleine Senderechte (§ 1 Nr. 12 WV)

Das von der VG WORT wahrgenommene sogenannte Kleine Senderecht beinhaltet das Recht zur Sendung von Texten aus einem verlegten Werk oder erschienenen Sprachtonträger, die im Fernsehen die Dauer von 10 Minuten, im Hörfunk von 15 Minuten nicht überschreiten darf. Dies umfasst auch eine Nutzung in elektronischen on-demand Abrufdiensten (z.B. Mediatheken) innerhalb eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten. Nicht unter die Kleinen Senderechte fallen szenische oder bildliche Darstellungen und/oder Dramatisierungen sowie Lesungen aus dramatischen Werken. Die Sender rechnen die hierfür zu zahlenden Honorare mit der VG WORT ab. Sendungen, die unter das Kleine Senderecht fallen, müssen vom Autor also nicht selbst gemeldet werden.

Die Weiterverrechnung des Sendehonorars wird von der VG WORT vorgenommen. Dem Sendehonorar wird dabei auch die Vergütung aus der Geräte- und Speichermedienvergütung sowie für die öffentliche Wiedergabe („Kneipenrecht“) hinzugefügt, die von der VG WORT entsprechend den Regelungen für Hörfunk- und Fernsehsendungen berechnet wird.

9. Öffentliche Vorträge (§ 19 Abs. 1 und 3 UrhG)

Vortragsrecht (§ 1 Nr. 13 WV)

Werden urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich vorgetragen, ist vorab das Vortragsrecht beim Rechteinhaber einzuholen. In bestimmten Fällen nimmt die VG WORT dieses Recht des öffentlichen Vortrags erschienener Werke wahr. Hierbei werden die von den Veranstaltern gemeldeten Lesungen und Vorträge abgerechnet und die eingenommenen Vergütungen – nach Abzug des Verwaltungskostenanteils – individuell an die jeweiligen Urheber und Verlage ausgeschüttet.

Vorträge eigener Texte durch den Urheber fallen nicht unter diese Regelung und sind daher ohne Anmeldung jederzeit möglich. Der Rechteinhaber behält auch das Recht, selbst gegenüber einem Dritten die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, hat die VG WORT in diesem Fall jedoch hierüber zu informieren. Weitere Informationen lassen sich dem auf der Website unter der Rubrik „Dokumente - Merkblätter“ abrufbaren **Merkblatt Vortragsrecht** entnehmen.

10. Öffentliche Wiedergabe (§ 52 Abs. 1 und 2 UrhG)

Öffentliche Wiedergabe (§ 1 Nr. 15 WV)

Die nicht bühnenmäßige, keinem Erwerbszweck dienende und kostenlose öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks ist kraft Gesetzes erlaubt, aber vergütungspflichtig.

11. Weitersendung und Direkteinspeisung (§ 20b Abs. 1 und 2, § 20d Abs. 2 UrhG)

Weitersendung und Direkteinspeisung (§ 1 Nr. 17 WV)

Die VG WORT nimmt hier in bestimmtem Umfang das Recht zur Weitersendung nach § 20b Abs. 1 UrhG sowie den Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 2 UrhG für Hörfunk- und Fernsehsendungen wahr. Gleiches gilt für die Direkteinspeisung nach § 20d UrhG. Die Auszahlung der eingenommenen Gelder erfolgt entsprechend den Regelungen für die Geräte- und Speichermedienvergütung und die öffentliche Wiedergabe (s. VII.3.).

12. Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 S. 2 UrhG)

Schulfunksendungen (§ 1 Nr. 18 WV)

Nach § 47 UrhG dürfen Schulen Schulfunksendungen mitschneiden und für den Unterricht verwenden. Diese Mitschnitte müssen spätestens am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden, es sei denn, dem Urheber wird eine angemessene Vergütung bezahlt. Diesen Vergütungsanspruch nimmt die VG WORT wahr.

13. Vervielfältigung und Verbreitung für Bildungszwecke (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 UrhG)

Vervielfältigung und Verbreitung für Bildungszwecke (§ 1 Nr. 19 WV)

Die VG WORT nimmt hier das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ereignisbezogener, Bericht erstattender und dokumentarischer Hörfunk- und Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke wahr.

14. Pay-TV, Pay-Radio, TV-on-demand, Radio-on-demand etc. (§§ 15 Abs. 2, 20 UrhG)

Pay-TV, Pay-Radio etc. (§ 1 Nr. 21 WV)

Hier nimmt die VG WORT das Recht wahr, auf Tonträgern oder Bildtonträgern aufgezeichnete Werke durch Pay-TV, Pay-Radio etc. zu senden und durch TV-on-demand, Radio-on-demand, Pay-per-view o.ä. Einrichtungen, in denen das Werk der Öffentlichkeit zum individuellen Abruf zugänglich gemacht wird, öffentlich wiederzugeben. Diese Rechteeinräumung gilt nur, soweit und solange die entsprechende Rechteeinräumung und deren angemessene Vergütung nicht Gegenstand von Tarif- oder Individualverträgen ist.

15. Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) (§§ 15 Abs. 2, 16 UrhG)

Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) (§ 1 Nr. 22 WV)

Diese Regelung ermöglicht der VG WORT, Online-Nutzungen von älteren Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen (Erscheinungsjahre vor 1996) zu lizenzieren, soweit ein Verlag die entsprechenden Rechte nicht direkt vom Autor erworben hat. Voraussetzung ist, dass der Verleger der Sammlung das Produkt selbst herausbringt oder seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt im Rahmen der Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften.

16. Kopienversand durch Bibliotheken (§ 60 e Abs. 5 UrhG)

**Kopienversand
(§ 1 Nr. 23 WV)**

Wenn Bibliotheken einen Kopienversand auf Bestellung vornehmen, steht den betroffenen Rechteinhabern eine angemessene Vergütung zu, die über die VG WORT eingezogen wird. Entsprechendes gilt auch für den innerbibliothekarischen Leihverkehr. Über eine ergänzende Lizenzeinräumung zieht die VG WORT unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergütungen für einen Versand an kommerzielle Nutzer ein. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich werkbezogen aufgrund von Mitteilungen der Bibliotheken an die VG WORT. Bei der Ausschüttung an Urheber setzt eine individuelle Zuordnung jedoch voraus, dass die Autoren ihre Beiträge zuvor im Bereich Wissenschaft gemeldet haben (vgl. VII.2).

17. Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für Menschen mit Behinderungen (§ 45a Abs. 2 UrhG)

**Vervielfältigung und Verbreitung für behinderte Menschen
(§ 1 Nr. 24 WV)**

Der Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Blindenschriftausgaben und Hörbüchern für blinde und sehbehinderte Menschen wird durch die VG WORT wahrgenommen. Produzierende Verlage oder Blindenbüchereien melden die beabsichtigte Nutzung von Werken an die VG WORT und entrichten die gemäß dem einschlägigen Tarif festgelegte Vergütung.

18. Vergütungsanspruch für Vervielfältigungen für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (§ 45c Abs. 4 UrhG)

**Vervielfältigungen für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung
(§ 1 Nr. 25 WV)**

Das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie aus dem Jahr 2018 sieht Nutzungsmöglichkeiten von Texten zugunsten von Blinden und Sehbehinderten vor. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen gesetzlichen Vergütungsansprüche gem. § 45c Abs. 4 UrhG werden von der VG WORT wahrgenommen.

19. Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe für Unterricht und Forschung (§§ 60a und c UrhG)

**Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
(§ 1 Nr. 26 und 27 WV)**

§§ 60a und 60c UrhG räumen Schulen, Hochschulen und weiteren nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen eine gesetzliche Lizenz ein, urheberrechtlich geschützte Texte für Unterrichts- und Forschungszwecke unter bestimmten Voraussetzungen u.a. im Intranet zu nutzen und öffentlich wiederzugeben. Die für solche Nutzungen zu leistende Vergütung wird von der VG WORT für die von ihr vertretenen Rechteinhaber geltend gemacht.

Für Nutzungen an Schulen erfolgt die Verteilung der Einnahmen für Hörfunk- und Fernsehsendungen im Rahmen der Geräte- und Speichermedienvergütung (s. VII.3.) sowie – im Hinblick auf die Nutzung gedruckter Werke – im Rahmen der Reprographievergütung (s. VII.5.).

Im Bereich der Nutzung an Hochschulen erzielt die VG WORT dagegen derzeit keine Einnahmen, da die Höhe der Vergütung noch Gegenstand eines streitigen Verfahrens ist.

20. Vergütungsanspruch für Text und Data Mining (§§ 60d UrhG)

**Text und Data Mining
(§ 1 Nr. 28 WV)**

Die gesetzliche Regelung zum Text und Data Mining (§ 60d UrhG) erlaubt Nutzungen zur Ermöglichung einer automatisierten Auswertung von Werken für nicht kommerzielle, wissenschaftliche Forschungszwecke. Für eine dabei ggf. stattfindende öffentliche Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung vorgesehen, die im Hinblick auf die Nutzung von Sprachwerken an die VG WORT zu zahlen ist.

21. Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichmachung an Terminals in Bibliotheken (§§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG)

**Öffentliche Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen
(§ 1 Nr. 29 WV)**

§ 60e Abs. 4 und § 60f Abs. 1 UrhG regeln die Wiedergabe von Werken an elektronischen Terminals in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven. Für derartige Nutzungen ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die von der VG WORT eingezogen und entsprechend den Angaben der Nutzer an die Berechtigten verteilt wird.

22. Vergütungsansprüche für Nutzungen durch Bibliotheken und Archive (§§ 60e Abs. 2 und 3 UrhG)

**Nutzungen durch Bibliotheken und Archive
(§ 1 Nr. 30 und 31 WV)**

§ 60e Abs. 2 und 3 UrhG erlauben Bibliotheken, Museen, Archiven und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes bestimmte Nutzungshandlungen, u.a. zu Restaurierungszwecken und im Zusammenhang mit

Ausstellungen oder der Dokumentation ihres Bestandes. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Vergütungsansprüche werden von der VG WORT wahrgenommen.

23. Nutzungen in Verfahren vor dem Patentamt (§ 29a PatG)

Nutzungen durch das Patentamt (§ 1 Nr. 32 WV)

Die gesetzliche Schrankenregelung des § 29a PatG erlaubt dem Deutschen Patent- und Markenamt Werknutzungen zum Zwecke der Berücksichtigung des Standes der Technik in Verfahren vor dem Patentamt. Für solche Nutzungen ist ein Vergütungsanspruch vorgesehen, der von der VG WORT wahrgenommen wird.

24. Vergütungsanspruch bei Aufnahme einer neuen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsart (§ 137I UrhG)

Neue Nutzungsarten (§ 1 Nr. 33 WV)

Die gesetzliche Regelung des § 137I UrhG gestattet Verwertern (z.B. Verlagen oder Sendeanstalten), Werke, für die der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat, auch im Rahmen neuer, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannter Nutzungsarten zu nutzen, ohne dass es hierzu einer Rechteeinräumung durch den Urheber bedarf. Die neue Nutzung ist allerdings gegenüber dem Urheber gesondert zu vergüten, wobei die Zahlung der Vergütung – sofern Autor und Verlag hierzu keine individuelle Vereinbarung treffen – über eine Verwertungsgesellschaft abgewickelt wird. Die VG WORT zieht in diesen Fällen die geschuldete Vergütung von den Verlagen und den Sendeanstalten ein und leitet diese an die einzelnen Urheber weiter. Die Verlage und Sendeanstalten haben die relevanten Nutzungen gegenüber der VG WORT zu melden.

25. Digitale Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nicht verfügbarer Werke

Nicht verfügbare Werke (§ 1 Nr. 34 WV)

Die VG WORT hat bereits in der Vergangenheit Rechte an vergriffenen Werken, die vor 1966 veröffentlicht wurden, wahrgenommen. Nach einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen bezieht sich die Rechtswahrnehmung der VG WORT auf nicht verfügbare, verlegte Schriftwerke, die mindestens vor 30 Jahren letztmalig veröffentlicht wurden (vgl. § 52b Abs. 3 VGG). Die Umsetzung soll über ein Lizenzierungsmodell mit der Deutschen Nationalbibliothek erfolgen.

26. Spiegelung von Telemedienangeboten in Kabelnetzen

Spiegelung von Telemedienangeboten in Kabelnetzen (§ 1 Nr. 35 WV)

Mit der Einräumung des Rechts zur „Spiegelung“ von Telemedienangeboten von Sendeunternehmen kann die VG WORT Weitersendeunternehmen gestatten, ihren Kunden z.B. über das Kabelnetz oder im Rahmen sog. OTT-Dienste Zugriff auf die in den Mediatheken der Fernsehsender bereitgestellten audiovisuellen Werke zu gewähren.

27. Lizenzierung gewerblicher Nutzungen

Lizenzierung gewerblicher Nutzungen (§ 1 Nr. 36 WV)

Diese Rechteeinräumung ermöglicht der VG WORT, bestimmte Arten von gewerblichen Werknutzungen in Unternehmen und Behörden zu lizenzieren. Die Möglichkeit der Vergabe von eigenen Lizenzen durch den Rechteinhaber selbst wird dadurch nicht beeinträchtigt.

28. Lizenzierung unternehmensinterner KI-Nutzungen

Lizenzierung unternehmensinterner KI-Nutzungen (§ 1 Nr. 37 WV)

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 37 übertragenen Rechte ergänzen die Rechteeinräumung gem. Nr. 36 und ermöglichen es, Unternehmen und Behörden zusätzlich auch bestimmte Nutzungen von Texten im Zusammenhang mit Anwendungen der Künstlichen Intelligenz zu gestatten. Die Nutzungsmöglichkeiten sind grundsätzlich auf den internen Gebrauch beschränkt.

29. Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Leistungsschutzrecht Presseverlage Beteiligungsanspruch Urheber (§ 1 Nr. 38 und 39 WV)

Diese Regelung ermöglicht, dass Presseverlage die VG WORT mit der Wahrnehmung des 2021 neu in Kraft getretenen Leistungsschutzrechts beauftragen können. Zugleich wird mit der Übertragung des Beteiligungsanspruchs des Urhebers gemäß § 87k UrhG sichergestellt, dass auch

die Journalisten an Einnahmen aus der Verwertung des Leistungsschutzrechts angemessen beteiligt werden.

30. Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung während der linearen Übertragung von Programmbeiträgen

**„Instant Restart“
(§ 1 Nr. 40)**

Diese Rechteeinräumung ermöglicht eine Lizenzierung des sog. „Instant Restart“ (und ähnlichen Diensten) von Programmbeiträgen im Fernsehen gegenüber Weitersendeunternehmen.

31. Zugang zu Telemedienangeboten von Sendeunternehmen

**Verlinkung zu Telemedienangeboten
(§ 1 Nr. 41 WV)**

Diese Rechteeinräumung ermöglicht eine Lizenzierung der Verlinkung zu Audio- und audiovisuellen Werken in Telemedienangeboten von Sendeunternehmen durch Weitersendeunternehmen.

32. Rechte für Aufzeichnungen durch Internet-Videorekorder

**Internet-Videorekorder
(§ 1 Nr. 42 WV)**

Diese Rechteeinräumung ermöglicht es der VG WORT Weitersendeunternehmen (bspw. Kabelnetz- und OTT-Unternehmen) das Recht zu lizenzieren, ihren Endkunden Aufzeichnungen von gesendeten audiovisuellen Werken mittels sog. Internet-Videorekorder zu ermöglichen, wobei die laufenden Programmbeiträge hierfür zentral gespeichert werden können („NetPVR in der Masterkopie-Variante“).

33. Nutzung von Presseerzeugnissen durch Bildungseinrichtungen und Bibliotheken

**Presseerzeugnisse
(§ 1 Nr. 43 WV)**

Bei einer Reihe der im Jahr 2018 mit dem UrWissG eingeführten gesetzlichen Schrankenregelungen sind Ausnahmen zugunsten von Presseerzeugnissen wie z.B. Tageszeitungen und Publikumszeitschriften vorgesehen. Deren Nutzung muss daher grundsätzlich individuell lizenziert werden. Die Rechteeinräumung an die VG WORT ermöglicht jedoch, dass Verlage ihre diesbezüglichen Rechte – bezogen auf konkrete Presseerzeugnisse – auch zentral über die VG WORT abwickeln lassen können. Für Nutzungen im Schulbereich besteht insoweit allerdings kein Regelungsbedarf, da hier bereits eine Vereinbarung mit der Presse Monitor GmbH (PMG) besteht. Die Rechteeinräumung ist so gestaltet, dass der jeweilige Verleger ausdrücklich entscheiden kann, in Bezug auf welches konkrete Presseerzeugnis die VG WORT tätig werden soll. Er behält damit die Möglichkeit, einzelne Publikationen auch weiterhin selbst zu verwerten.

34. Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz

**Ansprüche nach dem „UrhDaG“
(§ 1 Nr. 44, 45 und 46 WV)**

Das 2021 in Kraft getretene sog. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) sieht u.a. einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegenüber Diensteanbietern wie bspw. Youtube vor, sollte ein Dritter (bspw. ein Filmproduzent), dem der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe zuvor eingeräumt hat, dieses Recht diesem Diensteanbieter lizenzieren. Zudem beinhaltet das UrhDaG für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Plattformen (i.e. Nutzungen für Karikaturen, Parodien und Pastiches oder sog. mutmaßlich erlaubte Nutzungen) ebenfalls einen Vergütungsanspruch. Mit den Rechteeinräumungen wird die VG WORT in die Lage versetzt, diese Ansprüche wahrzunehmen.

35. Beteiligungsansprüche von Verlagen

**Ansprüche von Verlagen
(§ 1 Nr. 47, 48 und 49 WV)**

Aufgrund der 2021 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen stehen Verlagen nach § 63a Abs. 2 und 3 UrhG wieder eigenständige Beteiligungsansprüche an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu. Diese Beteiligungsansprüche bestehen nach dem UrhDaG auch für bestimmte dort gesetzlich erlaubte Nutzungen. Die VG WORT nimmt diese Ansprüche für die mit ihr vertraglich verbundenen Verlage wahr und beteiligt diese im Rahmen der entsprechenden Ausschüttungen (vgl. VI. Verlagsbeteiligung).

VIII. Struktur und Organisation der VG WORT

Organe

Die Organe der VG WORT sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Die genauen Aufgaben und Befugnisse dieser Organe des Vereins sind in der Satzung der VG WORT festgelegt, die auf der Website

unter der Rubrik „Dokumente“ abrufbar ist.

Vorstand	Der Vorstand vertritt die VG WORT nach außen und nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er wird vom Verwaltungsrat bestellt. Neben einem Geschäftsführer, der hauptamtlich tätig ist, besteht der Vorstand aus drei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen gemäß Satzung mindestens einer Autor und einer Verleger sein soll.
Verwaltungsrat	Im Verwaltungsrat sind alle Berufsgruppen der VG WORT (Autoren und Verleger) vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der VG WORT. Der Verwaltungsrat ist Aufsichtsorgan der VG WORT und hat weitgehende Kontrollbefugnisse, die sich im Einzelnen aus der Satzung ergeben. Er legt darüber hinaus Ausschüttungsanteile und -quoten in den Fällen fest, in denen dies im Verteilungsplan vorgesehen ist.
Mitgliederversammlung	Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung werden die für die VG WORT wesentlichen Beschlüsse gefasst (z.B. Satzungsänderungen, Festlegung der von der VG WORT wahrgenommenen Rechte, Aufstellung bzw. Änderungen des Verteilungsplans usw.). Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verwaltungsrat.
Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten	Am Vortag jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Hier wird der Geschäftsbericht erläutert und jeder Wahrnehmungsberechtigte kann Fragen stellen und Auskünfte verlangen. Die Wahrnehmungsberechtigten wählen und entsenden Delegierte in die Mitgliederversammlung.
Beratende Kommissionen	Änderungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag, Inkassoauftrag für das Ausland oder Verteilungsplan werden in der Satzungskommission, der Bewertungskommission oder in der Kommission Wissenschaft vorbereitet. Alle drei Kommissionen haben beratende Funktion. Ihre Vorschläge werden in den Verwaltungsrat eingebracht. Erhalten sie dort die gemäß Satzung der VG WORT erforderliche Mehrheit, werden sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugeleitet. Erst die Zustimmung der Mitgliederversammlung, bei der eine Mehrheit in allen Berufsgruppen vorliegen muss, macht die Vorschläge verbindlich. Änderungen der Satzung bedürfen außerdem einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde.
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft in der VG WORT bringt keine Bevorzugung bei der Ausschüttung. Sie berechtigt aber – über die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen – zur Mitgestaltung und Mitverantwortung der Tätigkeit der VG WORT. Die Mitgliedschaft ist an folgende Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 3 Abs. 3 bis 8 der Satzung):
Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	Ein Wahrnehmungsberechtigter kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens drei Jahre Wahrnehmungsberechtigter war und in den letzten drei Kalenderjahren im Durchschnitt
Autoren	als Autor insgesamt mindestens € 400,- pro Jahr erhalten hat,
Verlage	als Verlag insgesamt mindestens € 2.000,- pro Jahr erhalten hat.
Aufnahme als Mitglied	Der Vorstand entscheidet über ein Aufnahmegesuch, nachdem er die Verwaltungsratsmitglieder der zuständigen Berufsgruppe angehört hat. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig, die schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Ablehnung einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Auf Antrag kann der Verwaltungsrat außerdem Wahrnehmungsberechtigte als Mitglieder aufnehmen, die vorstehende Bedingungen zwar nicht erfüllen, aber in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG WORT fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme wünschenswert erscheinen lässt.
Mitgliedsbeitrag	Anders als die Wahrnehmungsberechtigung ist die Mitgliedschaft mit einem geringen Beitrag verbunden (derzeit für Autoren € 10,-, für Verlage € 50,- jährlich). Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr, die für Autoren € 5,- sowie für Verlage, abhängig von ihrer Größe, € 50,- bis € 250,- beträgt.

IX. Soziale Einrichtungen

Soziale Einrichtungen

Verwertungsgesellschaften sollen Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die von ihnen vertretenen Rechteinhaber schaffen (§ 32 Abs. 2 VGG). Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags hat die VG WORT 1972 die Sozialfonds der VG WORT GmbH und 1975, als Stiftung des bürgerlichen Rechts, das Autorenversorgungswerk eingerichtet. Die Gründung der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH erfolgte 1978.

Diese drei Institutionen werden von der Solidarität aller Autoren und Verlage getragen, die diese Einrichtungen gemäß den einschlägigen Regelungen der Satzung und des Verteilungsplans finanzieren.

Autorenversorgungswerk

1. Das **Autorenversorgungswerk** erhält Zahlungen aus allen Einnahmebereichen der VG WORT. Zweck des Autorenversorgungswerks ist es, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren eigenen freiwilligen Beiträgen für eine private Altersvorsorge zu gewähren.

Seit Januar 2010 ist das Autorenversorgungswerk der VG WORT mit veränderten Richtlinien neu eröffnet worden. Freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtversichert sind, können jetzt unter bestimmten Voraussetzungen einen einmaligen Zuschuss zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge wie zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträgen erhalten. Sie können ihren Antrag dafür ab dem Jahr stellen, in dem sie 50 Jahre alt werden, bis zu dem Jahr, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme dieser Autoren muss zum Ende der Laufzeit mindestens € 5.000,- betragen und der Ablauf darf nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr liegen.

Derzeit ist ein Zuschuss von bis zu € 7.500,- vorgesehen, dieser darf aber nicht mehr als 50 % der Ablaufsumme betragen. Keine Berücksichtigung finden Autoren, die bereits Zuschüsse vom Autorenversorgungswerk erhalten oder erhalten haben.

Weitere Informationen zum Autorenversorgungswerk sowie die offiziellen Richtlinien und Antragsformulare zum Download finden sich auf der Website der VG WORT.

Finanzielle Unterstützung für Autoren in Notsituationen (Sozialfonds)

2. Aufgabe des **Sozialfonds** ist es, Autoren oder deren Hinterbliebenen in finanziellen Notsituationen, insbesondere im Alter, bei Krankheit, Unfall etc., zu unterstützen. Wegen dieser Zielsetzung ist der Sozialfonds von den Steuerbehörden als gemeinnützige Einrichtung anerkannt und damit an bestimmte Grundsätze gebunden. Insbesondere muss der Beirat des Sozialfonds vor Gewährung eines Zuschusses anhand eines Fragebogens prüfen, ob ein sozialer Härtefall vorliegt. Der beim Sozialfonds der VG WORT erhältliche Fragebogen ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt zusammen mit Einkommensnachweisen vorzulegen. Für Spenden an den Sozialfonds der VG WORT können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Förderungsfonds Wissenschaft

3. Ziel des **Förderungsfonds Wissenschaft** ist die Förderung von kulturell bedeutenden wissenschaftlichen Werken und Fachwerken. Gewährt werden insbesondere Zuschüsse zu den Kosten der Veröffentlichung für bis zum Zeitpunkt der Bewilligung unveröffentlichte Werke, die aufgrund hoher Spezialisierung und geringer Auflage ohne finanzielle Hilfe nicht erscheinen könnten. Ein paritätisch aus Verlegern und Wissenschaftlern zusammengesetztes Gremium befindet nach streng wissenschaftlichen Kriterien über die Vergabe der Zuschüsse. Hinweise zur Antragstellung bietet das **Hinweis- und Merkblatt Förderungsfonds**, das auf der Internetseite der VG WORT abgerufen werden kann.

Aktuell ruht allerdings die Vergabe von Zuschüssen aufgrund eines diesbezüglich gegen die VG WORT geführten Rechtsstreits, der derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig ist.

X. Weiterführende Informationen

Rückfragen

Fragen, die durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, können über das Kontaktformular auf der Website www.vgwort.de oder schriftlich an die Geschäftsstelle der VG WORT bzw. die Geschäftsstellen des Autorenversorgungswerks,

des Sozialfonds sowie des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT (Untere Weidenstraße 5, 81543 München; Telefon 089 / 51 41 20; Telefax 089 / 51 41 258), gerichtet werden.

Die VG WORT kann jedoch keine Rechtsberatung leisten.

- Büro Berlin Als Anlauf-, Auskunft- und Beratungsstelle für Autoren und Verlage unterhält die VG WORT zusätzlich zu ihrem Hauptsitz in München ein Büro in Berlin:
VG WORT, Büro Berlin, Köthener Straße 44, 10963 Berlin, Telefon (030) 2 61 38 45 / 2 61 27 51, Telefax (030) 23 00 36 29.
- Website Aktuelle und weitere Informationen zur VG WORT finden sich im Internet auf der Website www.vgwort.de.

Finanzamt München · USt.-IDNr.: DE 129 520 734
Untere Weidenstraße 5 · 81543 München · Telefon (089) 51 41 20 · Telefax (089) 51 41 258
Büro Berlin: Köthener Straße 44 · 10963 Berlin · Telefon (030) 261 38 45 / 261 27 51 · Telefax (030) 23 00 36 29
e-Mail: vgw@vgwort.de · Internet: <http://www.vgwort.de>

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Prof. Dr. Bernhard von Becker · Stellvertreterin: Gerlinde Schermer-Rauwolf
Vorstand: Dr. Manfred Antoni, Jochen Greve, Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski
Geschäftsführender Vorstand: Dr. Robert Staats
Bank: HypoVereinsbank München, Konto 6929087 (IBAN DE30700202700006929087), BLZ 700 202 70 (BIC HYVEDEMMXXX)
Postbank München, Konto 64600-806 (IBAN DE77700100800064600806), BLZ 700 100 80 (BIC PBNKDEFF)